ABWÄGUNGSVORSCHLAG

zu den Stellungnahmen / Anregungen der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vom 16.12.2025 bis zum 21.01.2026 einschließlich.

Lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
1	**Westnetz Westliches Rheinland** Schreiben vom 16.12.2025	Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Simmerath bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	**Landesbetrieb Straßenbau NRW** Schreiben vom 12.12.2025	Gegen die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124C bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel grundsätzlich keine Bedenken.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	**PLEdoc GmbH** Schreiben vom 12.12.2025	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: •• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen •• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen •• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg •• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen •• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen •• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH && Co. KG (NETG), Dortmund •• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
4	**Bundesamt für Infrastruktur, Bundeswehr** Schreiben vom 16.12.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	**Amprion GmbH** Schreiben vom 17.12.2025	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchst-spannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die weiteren Versorgungsträger wurden beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	**Vodafone West GmbH** Schreiben vom 18.12.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	**Polizeipräsidium Aachen** Schreiben vom 19.12.2025	Gegen den Aufstellungsbeschluss und Offenlage der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 124C – Rurberg – in 52152 Simmerath bestehen aus kriminalpräventiver Sicht keine Bedenken. Weiterhin weisen wir auf unser Beratungsangebot zu kriminalpräventiv wirkenden Ausstattungen von Bauobjekten mit einbruch-hemmenden Sicherungseinrichtungen (Mechanik / Überfall- und Einbruchmeldetechnik, Beleuchtung etc.) hin. Beratungen dieser Art werden unter Berücksichtigung von Lage, Gebäudekonzeption, Nutzung, Ausstattung und dem persönlichen Sicherheitsbedürfnis der Nutzer individuell, objektiv und kostenlos von uns durchgeführt. Eine Terminabsprache unter der Telefonnummer der Polizeilichen Beratungsstelle KK KP / O – Kriminalprävention/Opferschutz – unter 0241 / 9577 – 34401 ist erforderlich.	Die Planung enthält bereits einen entsprechenden Hinweis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	**Bezirksregierung Arnsberg** Schreiben vom 08.01.2026	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb verliehener Bergwerksfelder, als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit berg- baulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenver- sion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.		
9	**Amt für Bodendenkmalpflege LVR** Schreiben vom 08.01.2026	Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Boden- denkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Kommune Simmerath als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück	Die Planung enthält bereits einen entsprechenden Hinweis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

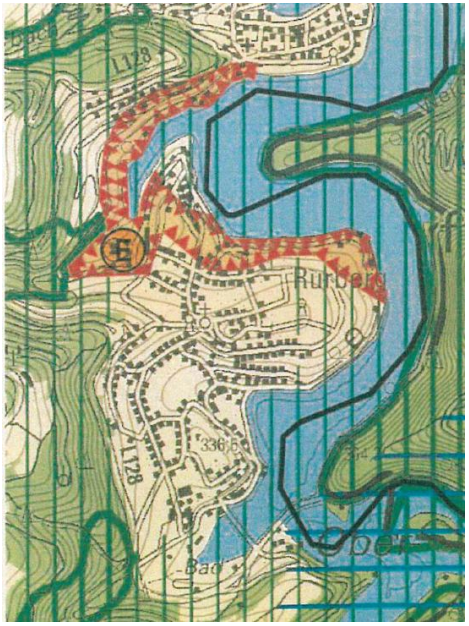
		besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in dem Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW). Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.		
10	**Wasserverband Eifel-Rur** Schreiben vom 13.01.2026	Die bestehende Bebauung soll um ein weiteres Wohnhaus für ein Familienmitglied erweitert werden. Auf Grund der geringen Flächengröße bestehen seitens des WVER keine Bedenken gegen das Vorhaben. Hinweis: Genaue Aussagen über die Auswirkungen von Baugebieten auf das Mischwassernetz können erst mit Fertigstellung der aktuellen Netzanzeige Woffelsbach-Rurberg getätigt werden. Gemäß Rücksprache zwischen dem WVER und der Gemeinde Simmerath soll die Netzanzeige basierend auf dem aktualisierten ABK der Gemeinde aufgestellt werden. Dieser befindet sich – gem. letzten Wissensstand – momentan noch im Umlauf zur Beteiligung. Sollte es hierzu einen neuen Zwischenstand geben, so bitten wir um Kenntnis, damit wir die Netzanzeige zeitnah anstoßen können.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	**Vodafon GmbH** Schreiben vom 09.01.2026	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH // Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden. Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12	**Regionetz GmbH** Schreiben vom 13.01.2026	Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Bestandsunterlagen können formlos unter https://betriebsportal.regionetz.de angefordert werden. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m, 110-kV-Kabeln: 1,00 m, Gasrohrleitungen DN < 300: 0,50 m, Gasrohrleitungen DN > 300: 0,80 m, Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte — um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können — mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen. Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Sollte für das zweite Haus ein eigener Stromanschluss gewünscht sein, bitten wir um frühzeitige Einbindung unter: kunde@regionetz.der oder https://www.regionetz.digital/netzanschluss Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (https://betriebsportal.regionetz.de)	Die Planung enthält bereits einen entsprechenden Hinweis zu Stromkabeln. Sie wird um die Hinweise zu Gasleitungen ergänzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13	**Industrie- und Handelskammer Aachen** Schreiben vom 15.01.2026	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	**Wald und Holz NRW** Schreiben vom 12.12.2025	Unsererseits bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	**Aseag** Schreiben vom 12.12.2025	Die ASEAG ist von den Planungen nicht betroffen. Das Plangebiet ist ausreichend durch den ÖPNV erschlossen.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	**StädteRegion Aachen** Schreiben vom 19.01.2026 A 63 – Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung	Die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung: Aus bauaufsichtlicher Sicht wird nachfolgende Stellungnahme zu dem vorgelegten Bauleitplan abgegeben: Es bestehen Bedenken, weil die textlichen Festsetzungen unter den folgenden Punkten zu unbestimmt sind oder nicht korrekt formuliert wurden. **A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)** 4. Artenschutzrechtliche Festsetzungen <u>4.2 Maßnahmen M2 – Vermeidung von Vogelschlag an Fassaden</u> Die Formulierung „Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten – „ist gänzlich unbestimmt; genau wie der Verweis auf die Fachliteratur. <u>5.1 Erhalt</u> In diesem Punkt ist ebenfalls die Formulierung „artenreiche Struktur zu erhalten“ gänzlich unbestimmt. **B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 89 Bau O NRW)** 1. Dachgestaltung	Die Artenschutzrechtliche Festsetzungen sowie die Festsetzung zum Strukturreichen Garten wird entsprechend konkretisiert.	Der Stellungnahme wird entsprochen.

		„2. Flachdächer sind nur zulässig für untergeordnete Gebäudeteile bis zu einem Grundflächenanteil der gesamten überbaubaren Fläche bis maximal 30 %.“ Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde stellt sich die Frage, ob dies auch für Garagen und Nebenanlagen wie Gartenhäuser gilt. Ansonsten bestehen gegen den Bauleitplan keine Bedenken.	Die Planung wird entsprechend ergänzt. Garagen, Gartenhäuser und Nebenanlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.	Der Stellungnahme wird entsprochen.
	A 70 – Umweltamt	<u>Allgemeiner Gewässerschutz</u> Der Aufstellung des B-Planes kann aus Sicht des allgemeinen Gewässerschutzes zugestimmt werden, wenn die folgenden Festsetzungen in den B-Plan übernommen bzw. im B-Plan angepasst werden. Für die Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers in die öffentliche Mischwasserkanalisation ist die Bezirksregierung Köln, Dez. 54, zu beteiligen. Festsetzungen: • Das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. • Dauerhafte Hausdrainagen sind nicht zulässig, wenn die Ableitung des Drainagewassers in ein oberirdisches Gewässer erfolgen soll (§47 (1) Wasserhaushaltsgesetz – WHG). In diesem Fall müssen Keller und Gründungen entsprechend der Grund- und Schichtwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden (keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen). Hinweise: • Sofern beabsichtigt, das Drainagewasser aus dauerhaften Hausdrainagen gezielt in den Untergrund einzuleiten, ist dies zulässig. Hierfür ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu stellen. • Bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis	Die Planung wird entsprechend angepasst und ergänzt.	Der Stellungnahme wird entsprochen.

		gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG i.V. m. § 49 WHG bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu beantragen. • Im baurechtlichen Verfahren sind Informationen zu Starkregengefahren beim zuständigen Tiefbaumt einzuholen. Gemäß § 5 Absatz 2 WHG sind zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen.		
		<u>Immissionsschutz</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung erfüllt das Planvorhaben die Anforderungen des § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und ist somit zulässig.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Bodenschutz und Altlasten</u> Aus bodenschutzfachlicher Sicht kann das Vorhaben umgesetzt werden.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Natur und Landschaft</u> Gegen die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 C bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I (Stand 10.11.2025) festgesetzten Maßnahmen rechtsverbindlich abzusichern und entsprechend der Vorgaben umzusetzen sind.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	A64 – Raum, Mobilität, Klima	<u>Regionalentwicklung</u> Zum oben genannten Verfahren bestehen von Seiten der Regionalentwicklung keine Bedenken, wenn die folgenden Anmerkungen übernommen werden: Der neue Regionalplan Köln wurde am 29.10.25 bekannt gemacht. In diesem liegt das Plangebiet nicht mehr in einem ASB, sondern im AFAB. Es wird gebeten, darum die Begründung entsprechend anzupassen.	Die Begründung wird entsprechend aktualisiert und korrigiert.	Der Stellungnahme wird entsprochen.

		 Auf S. 20 der Begründung steht, dass die landesplanerischen Festsetzungen eines Urbanen Gebietes im Sinne von § 4 und § 6 BauNVO erfüllt seien. Urbane Gebiete sind in § 6a Bau NVO geregelt. Auf S. 28 der Begründung heißt es, dass das geplante Vorhaben aufgrund der bisherigen Ausweisung als Sondergebiet, bzw. die Nutzung sich künftig an der umgebenden Bebauung außerhalb des Sondergebietes orientiert. Der aktuelle Bebauungsplan weißt das Gebiet bisher als Dorfgebiet aus. <u>Straßenbau</u> Aus straßenbautechnischer Sicht im Rahmen unserer Baulast gibt es keine Bedenken gegen das Vorhaben. <u>Radverkehr</u> Aus Sicht des Radverkehrsbeauftragten bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	./. ./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur

		<u>Verkehrslenkung</u> Für den Bereich der Zuständigkeit als Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	./.	Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	**Landwirtschaftskammer NRW** Schreiben vom 12.12.2025	Gegen die oben genannte Planung der Gemeinde Simmerath bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Aachen, keine landwirtschaftlichfachlichen Bedenken.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	**Geologischer Dienst NRW** Schreiben vom 16.01.2026	Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Eine Baugrunduntersuchung erfolgt im Rahmen des konkreten Bauvorhabens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
		Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.	./.	./.